

Anfrage der CDU-Fraktion:

*Im Bereich Grabenstr./Dortmunder Str./Südstr. kommt es in den letzten Wochen in den Abendstunden (ab ca. 21 h) häufig zu starken Geruchsimmissionen durch das Verbrennen von vermutlich behandeltem oder nassem Holz.*

*Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung diese nicht umweltfreundlichen Immissionen abzustellen?*

Stellungnahme des Bauamtes:

*Eine mögliche Ursache für die Geruchsimmissionen könnte das Verbrennen von behandeltem oder nassem Holz in privaten Kaminen oder Kaminöfen sein. Dies führt gelegentlich auch in anderen Stadtteilen zu Unmut in der Nachbarschaft und zu Beschwerden über Geruchsbelästigungen. Die behördlichen Handlungsalternativen sind in solchen Fällen allerdings sehr begrenzt, da nur gegen Mängel an den baulichen oder technischen Anlagen oder die Verwendung nicht zugelassener Brennstoffe vorgegangen werden kann, nicht jedoch gegen falsche Bedienung der Anlagen.*

*Aus der Sicht des Bauamtes stellt sich die Lage wie folgt dar: Die Errichtung oder Änderung von solchen kleinen Feuerstätten ist nach der Landesbauordnung (BauO NRW, § 62 Satz 1 Ziffer 2) genehmigungsfrei. Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen lediglich von einem Sachverständigen bzw. vom Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass sich die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossene Feuerstätte geeignet ist. Stellt der Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat er diese der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Nach der BauO NRW hat der Bezirksschornsteinfegermeister die Mängel von sich aus der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, und zwar so, dass diese ohne eigene Prüfung die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Eine Prüfung der Feuerstätten durch die Stadt Bielefeld (Bauaufsichtsbehörde) ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen.*

*Auch die regelmäßige Überprüfung von Feuerungsanlagen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. Bundesimmissionsschutzverordnung) obliegt nicht dem Bauamt, sondern den Schornsteinfegern bzw. Bezirksschornsteinfegermeistern. Eine Kontrolle von Feuerungsanlagen durch das Bauamt ist nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht vorgesehen.*

*Grundsätzlich müssen nach § 42 Abs. 1 BauO NRW Feuerstätten und Abgasanlagen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Als – allgemeine – gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Kontrolle oder ein bauaufsichtliches Einschreiten des Bauamts käme bei einem Verstoß gegen § 42 Abs. 1 BauO NRW nur § 58 i. V. m. § 57 Abs. 1 BauO NRW in Betracht. Danach haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Bezüglich*

*der Überprüfung von Feuerstätten und Abgasanlagen ist jedoch wie oben erläutert der jeweilige Schornsteinfeger zuständig. Die Bundesimmissionsschutzverordnung als spezialgesetzliche Regelung geht in diesen Fällen der allgemeinen Bauordnung vor.*

*Ein Einschreiten der Bauordnungsbehörde kommt daher i. d. R. nur in konkreten Einzelfällen, in denen beispielsweise der Schornsteinfeger bei seinen routinemäßigen Kontrollen und Messungen bauliche oder technische Mängel an einer Feuerungsanlage feststellt und der Betreiber der Anlage trotz (ggf. mehrmaliger) Aufforderungen des Schornsteinfegers diese Mängel nicht beseitigt.*

*Aktuell liegen dem Bauamt keine Mitteilungen über Mängel an Feuerstätten von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister aus dem angesprochenen Bereich in Brackwede vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ursache der Belästigung nicht an Mängeln an den Feuerungsanlagen, sondern in einer Fehlbedienung der Kaminöfen liegt.*

*Aus Sicht des Bauamtes gibt es daher nur die Möglichkeit, die Eigentümer über den richtigen Betrieb solcher Feuerungsanlagen und insbesondere über die Verwendung des richtigen Brennmaterials und die richtige Bedienung zu informieren. Wir haben den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister über die aktuell vorliegenden Beschwerden aus Brackwede-Süd informiert und gebeten, bei seinen regelmäßigen Kontrollen die Eigentümer in dem genannten Bereich nochmals über den richtigen Umgang mit Kaminöfen und insbesondere über die Verwendung des richtigen Brennmaterials zu informieren.*